

Liebe Mitglieder und Freunde des Unternehmerverbandes Berlin e.V.,

das Jahr neigt sich dem Ende zu – Zeit für einen Rückblick, aber auch für einen Blick nach vorne in das anstehende Neue Jahr 2021!

Zum Rückblick: Wer hätte zum Jahreswechsel 2019/20 ein solches Jahr 2020 vorhersagen oder überhaupt erahnen können? Unbeschadet sonstiger scheinbar wachsender vielfältiger wirtschaftlicher und politischer Konflikte dominierte dieses Jahr die die gesamte Welt herausfordernde globale Corona-Pandemie mit der Folge einer Wirtschaftskrise, die der Finanzkrise aus 2008/2009 mindestens gleichkam. Grund für die Wirtschaftskrise waren und sind auch die erheblichen Einschnitte und Belastungen, die das Gemeinwesen in Deutschland den Unternehmen und Beschäftigten auferlegt; besonders betroffen sind dabei weite Bereiche des Einzelhandels, der Dienstleistung, des Hotel- und Gastronomiewesens, der Touristik wie schließlich auch des Kulturwesens. Die öffentliche Hand hat hiergegen die Schatullen in einer bisher nicht dagewesenen Weise geöffnet und die Wirtschaft mit zahlreichen, wenn auch nicht immer konsistenter und wirksamer Maßnahmen der öffentlichen Hand zu stützen versucht. Hierdurch wie auch durch den Umstand, dass die Wirtschaftslandschaft und insbesondere auch der Klein- und Mittelstand in Deutschland gut aufgestellt sind, konnte eine gewisse Erholung der Wirtschaft jedenfalls bis zum Spätsommer festgestellt werden. Allerdings haben die seit November 2020 geltenden und nunmehr zu Mitte Dezember 2020 verschärften Beschränkungen der Konjunktur wieder erheblich zugesetzt.

Dies lenkt den *Blick in die Zukunft*, in die optimistisch geschaut werden kann. Vorrangig ist dabei auf die kurz vor der Zulassung stehenden Impfstoffe zu verweisen, wobei diese aufgrund vorgezogener Impfungen in Großbritannien, den USA und Kanada bereits fast durchgängig erfolgreiche Feldtests zu bestehen scheinen. Im Falle einer in Deutschland erfolgreichen Impfkampagne bei den Risikogruppen und vor allen Dingen dem Krankenhauspersonal wird hoffentlich mit dann voll zur Verfügung stehenden Behandlungskapazitäten der Schrecken der Pandemie gemindert. Zudem dürfte die Zahl der Neuinfektionen durch den in dieser Hinsicht positiven harten Lockdown bis Januar 2021 erheblich reduziert werden. Dies alles, verbunden auch mit der Impfung weiterer Kreise wie auch dann dem herannahenden Frühling lässt hoffen, dass die Corona-Pandemie spätestens zum Frühjahr hin erfolgreich bekämpft sein wird und dann die Wirtschaft wiederauflebt, dies dann sicher auch mit einem sich auf die Konjunktur auswirkenden Nachholeffekt (dabei nicht zu vernachlässigen die weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen – wir berichten hierüber nachfolgend in unserem „Update III“). Und schließlich: Es bleibt zu hoffen, dass dann auch das soziale Leben wieder zurückkommt – wir freuen uns schon jetzt auf viele gemeinsame Veranstaltungen mit Ihnen im kommenden Jahr 2021!

Update III: Aktuelle Maßnahmen der Politik zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie

Auch nach unserem Update II (siehe unsere Newsletter-Ausgabe Oktober 2020) ist die Politik in diesem Bereich weiter sehr tätig geblieben, dies insbesondere auch infolge der zunächst nur für November vorgenommenen Beschränkungen, die zwischenzeitlich nicht nur verlängert, sondern wie bekannt durch den harten Lock-Down erheblich verschärft wurden; ob diese Maßnahmen dann – wie vorhergesagt – am 10. Januar 2021 enden (und dann nicht noch weitere wirtschaftliche Stützungsmaßnahmen erforderlich werden), ist offen. Derzeit ergibt sich jedenfalls die folgende Lage.

- Klar geregelt in Form von Förderrichtlinien sind aktuell nur die **Novemberhilfe** und die **Überbrückungshilfe II** für den Zeitraum September bis Dezember 2020. Diese beiden Förderinstrumente können aktuell auch beantragt werden. Überbrückungshilfe II soll ab ca. 20. Dezember 2020 auch erstmals ausgezahlt werden können. Von der Novemberhilfe werden aktuell nur 50% kurz nach Antragstellung ausgezahlt; die zweite Hälfte der beantragten Summe soll nicht vor Ende Januar 2021 ausgezahlt werden können, da den beauftragten Förderbanken bisher keine entsprechenden Softwareprogramme zur Verfügung stehen.

Die **Novemberhilfe** fördert die Unternehmer, die aufgrund der Verfügungen vom 28. Oktober 2020 ihre Unternehmen schließen mussten, oder die indirekt davon betroffen waren, weil sie 80% des Umsatzes in 2019 mit direkt betroffenen Unternehmen hatten, oder die indirekt über Dritte betroffen waren. Diesen Unternehmen wird 75% des

Vorjahresumsatzes erstattet, wobei andere Förderungen wie Überbrückungshilfe II und insbesondere beantragtes Kurzarbeitergeld angerechnet werden. Diese Förderung endete mit dem 30. November 2020 und kann bis zum 31. Dezember 2020 beantragt werden.

Die **Überbrückungshilfe II** fördert Unternehmen, die im Zeitraum April bis August 2020 entweder in zwei zusammenhängenden Monaten mehr als 50% Umsatzrückgang oder im Gesamtzeitraum mehr als 30% Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hatten. Gefördert werden Fixkosten des Unternehmens, wobei die Förderquote in jedem Fördermonat abhängig vom Umsatzrückgang im jeweiligen Vergleichsmonat in 2019 ist; dabei ergibt sich die folgende Staffelung: Bei Umsatzverlusten zwischen 30 und 50 % werden 40 % der Fixkosten erstattet, bei Umsatzverlusten zwischen 50 und 70 % 60 % der Fixkosten und bei Umsatzverlusten von mehr als 70 % 90 % der Fixkosten. Die Definition der Fixkosten ist dabei in den Förderbestimmungen relativ eng ausgelegt, was in vielen Fällen dazu führt, dass kleine Unternehmen von der Antragstellung absehen. Die Antragsfrist zur Beantragung dieser Hilfe endet am 31. Januar 2021.

- Alle anderen Förderinstrumente wurden in Presseverlautbarungen des BMF und des BMWi nur vorgestellt. Es liegen aber bisher **keinerlei belastbare Förderbestimmungen** vor; eine **Antragstellung** ist entsprechend derzeit **noch nicht möglich**.

- Angekündigt wurde so die **Dezemberhilfe**. Diese sollte – vor der Entscheidung vom 13. Dezember 2020 über den harten Lockdown – die Novemberhilfen ablösen, weil die Entscheidungen dafür vom 28. November 2020 zunächst nur bis zum 20. Dezember 2020 anberaumt waren. Sie sollten analoge Förderbestimmungen wie die oben genannte Novemberhilfe enthalten. Ob diese Dezemberhilfe nun angesichts der Entscheidung über den harten Lockdown anders ausgestaltet wird, ist derzeit unklar.

- Weiter angekündigt wurde eine **verbesserte Überbrückungshilfe II**, dieses veranlasst durch die Entscheidung zum harten Lockdown vom 13. Dezember 2020. Grundsätzlich verbleibt es bei der Verbesserung bei den Regelungen zur Überbrückungshilfe II, wobei diese allerdings um ein sogenanntes „November- und Dezember-Fenster“ ergänzt werden soll. Hiernach sollen nun zusätzlich auch Unternehmen gefördert werden, die keinen Anspruch auf November- oder Dezemberhilfe, aber in diesen beiden Monaten einen Umsatzrückgang von 40% zu verzeichnen haben; dies soll angeblich wohl unabhängig davon gelten, ob solche Unternehmer die Zugangsvoraussetzungen für die Überbrückungshilfe II (siehe oben) erfüllen. Auch hier bleibt abzuwarten, wie dies konkret ausgestaltet wird.

- Weiter angekündigt wurde eine **Überbrückungshilfe III**. Die Überbrückungshilfe III wird die Überbrückungshilfe II ablösen und für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 gelten. Grundsätzlich sollen auch hier in Abhängigkeit von der Höhe eines nachgewiesenen Umsatzrückgangs Fixkosten mit einer bestimmten Förderquote gefördert werden; dabei werden nun einige Verbesserungen im Vergleich zur Überbrückungshilfe II vorgesehen. Konkret sollen Unternehmer einschließlich insbesondere Soloselbstständige, welche aufgrund geringer Fixkosten nur wenige der bisherigen Überbrückungshilfen in Anspruch nehmen konnten, nunmehr eine einmalige Betriebskostenpauschale i.H.v. 25 % ihres dazu zum Vergleich heranzuziehenden Vorjahresumsatzes beantragen können; diese sogenannte Neustarthilfe ist auf einen einmaligen Betrag in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 5.000 € begrenzt. Im Rahmen der Berechnung der Betriebskosten wird der Katalog der erstattungsfähigen Kosten um Aufwand zur Herstellung von Hygienemaßnahmen bis zu einem Betrag von 20.000 € erweitert. Weiterhin können bis zu 50 % der Abschreibungen von Wirtschaftsgütern als Fixkosten gefördert werden.

- Ebenfalls angekündigt wurden Maßnahmen betreffend die Gewährung von **Förderkrediten**. Das im Mai 2020 aufgesetzte Hilfsmaßnahmenpaket zur Bereitstellung von Krediten für Startups und kleine Mittelständler, welches ursprünglich bis zum Jahresende 2020 begrenzt war, soll nunmehr bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden. Dadurch werden auch weiterhin Mittel des Bundes, der KfW und dem Europäischen Investitionsfonds privaten Wagniskapitalgebern zur Verfügung gestellt, damit diese in Startups investieren. Darüber hinaus werden auch die Mittel aus dem Euro-Maßnahmenpaket an die Unternehmen direkt oder an Beteiligungsgesellschaften ausgereicht. Antragsberechtigt sind weiterhin nur die Unternehmen, die einen Jahresumsatz von 75 Mio. € nicht überschreiten.

- Betreffend die **Insolvenzantragspflicht** besteht nach jetzigem Rechtsstand ab dem 1. Januar 2021 wieder unbeschränkt die Pflicht zur Beantragung einer Insolvenz unabhängig vom Antragsgrund (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit). Allerdings hat die Regierungskoalition im Bundestag bereits verkündet, dass die Insolvenzantragspflicht zumindest für diejenigen Unternehmen bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt bleiben soll, die die November- und Dezemberhilfen noch nicht ausbezahlt bekommen haben. Sofern Unternehmen also hiervon betroffen sind, sollten sie dieses im Insolvenzfall unbedingt beachten.

NEUES AUS DEM VERBAND



Unternehmerverband Berlin e.V. Newsletter

Dezember 2020

Das Versorgungswerk des Unternehmerverbandes Berlin e.V. informiert

Träger des Versorgungswerkes ist die SIGNAL IDUNA Versicherung. Hier erhalten Sie:

- Hilfe bei allen Versicherungsangelegenheiten
- Hilfe bei Versicherungsschadensfällen
- Hilfe bei Einschätzungen der Versicherungsunterlagen.



Sprechen Sie uns oder direkt die SIGNAL IDUNA Versicherung gerne an.

Generalagentur, Rößner & Partner, **Büro:** Fürstenwalder Damm 351, 12587 Berlin, **Telefon:** 030 209662510.

Events / Angebote

UV-Bowling

Aufgrund des sich bis zum Januar 2021 hinziehenden Lockdowns ist das UV-Bowling erst wieder im Februar 2021 möglich; unter welchen Umständen es dann wie vorgesehen im Bowling-Center Hellersdorf durchgeführt werden kann, wird derzeit erkundet. Nach der derzeitigen Planung und entsprechend des Votums der Mehrheit der Teilnehmer findet das UV-Bowling jeweils am zweiten Donnerstag eines Monats statt; für Februar 2021 wäre das dann der 11. Februar 2021. Wir werden Sie noch gesondert unterrichten, wenn der Termin planmäßig zustande gekommen ist. Die Geschäftsstelle steht Ihnen für entsprechende Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Wirtschaftsrechtliche Erstberatung

Auch weiterhin besteht die vom Unternehmerverband angebotene und von vielen Mitgliedern genutzte Möglichkeit einer kostenfreien wirtschaftsrechtlichen Erstberatung durch unser langjähriges Mitglied Rechtsanwaltskanzlei Bernstorff & Kollegen; beantwortet werden sowohl Fragen des Wirtschaftsrechtes wie auch insbesondere rechtlicher Aspekte der verschiedenen Corona-Fördermaßnahmen. Wie schon bisher gilt, dass entsprechende Anfragen an die Geschäftsstelle, dort Herrn Schmidt, gerichtet werden können, der diese an die Kanzlei weiterleitet; diese meldet sich dann direkt bei Ihnen.

Wir wünschen Ihnen, dies ganz besonders nach dem unruhigen Jahr, schöne und erholsame Festtage und freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen im nächsten Jahr – und bleiben Sie gesund!

Armin Pempe
Präsident



So erreichen Sie uns:

UV Unternehmerverband Berlin e.V.
Leunaer Straße 7
12681 Berlin

Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied:
RA Niklas Graf von Bernstorff, LL.M.
030/9818500
niklas.bernstorff@uv-berlin.de

Geschäftsstellenleiter:
Dipl.-Ing. Peter Schmidt
030/9818500
peter.schmidt@uv-berlin.de

Besuchen Sie uns im Web unter
www.uv-berlin.de